

# Von Profis beraten und betreut

Autor(en): **Walser, Hans-Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **176 (2010)**

Heft 04

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109356>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Von Profis beraten und betreut

**Grundsätzlich helfen, beraten und betreuen die militärischen Vorgesetzten ihre Angehörige der Armee (AdA) selbständig. In vielen Fällen braucht es jedoch professionelle Unterstützung, damit die Vorgesetzten entlastet werden und sich dem eigentlichen Auftrag widmen können. Auch hier kommt das Personelle der Armee (FGG 1) ins Spiel.**

Hans-Peter Walser

Seit der ASMZ Nr. 9/2009 haben wir regelmässig mit Kurzbeiträgen versucht, die Vielfältigkeit und Komplexität unserer Kernaufgaben einem interessierten Leserkreis näher zu bringen. Den Abschluss unserer Serie widmen wir drei Diensten des FGG 1, die tagtäglich ohne grosses Aufsehen wirken, aber für die Armee und vor allem für unsere AdA von grosser Wichtigkeit sind.

## Psychologisch-Pädagogischer Dienst der Armee (PPD A)

Seit anfangs 2010 gehört der PPD A zum FGG 1. Mit einem vielfältigen Spektrum deckt der Dienst die Bedürfnisse von AdA ab, die psychologisch-pädagogische Unterstützung und Hilfe benötigen.

Die vordringlichste Aufgabe des PPD A ist die Prävention. Dazu werden bedürfnisgerechte Informationen, Schulungen und Weiterbildungen u. a. in den Bereichen mentale Vorbereitung, Stressbewältigung und Suchtprävention angeboten. Damit kann verhindert werden, dass ein AdA bereits bei «normalen» Schwierigkeiten psychologisch-pädagogisch betreut werden muss. Trotz aller Bemühungen und guter Absichten aller Beteiligten kommt es vor, dass es aus unterschiedlichen Gründen einem AdA schwer fällt, sich auf das Leben in der Armee und den damit verbundenen Herausforderungen einzustellen. In solchen Fällen kann es zur Intervention durch den PPD A kommen; i. d. R. gelangt der betroffene AdA via den Kp Kdt, den Schul-/Trp Az oder über das militärische Berufspersonal an den PPD A. Bei persönlichen Konflikt- oder Notsituationen darf der AdA auch den Direktkontakt suchen. Im gemeinsamen Gespräch werden Fragen und Probleme analysiert und Lösungen gesucht.

Die PPD A-Berater sind ausgewiesene Fachleute mit psychologischem, pädagogischem, medizinischem, sozialem oder sozialpädagogischem Hintergrund, die auch den militärischen Alltagsbetrieb kennen

und über die notwendige Lebens- und Berufserfahrung verfügen.

Weiter wirkt der PPD A in den Bereichen Notfallpsychologie/CARE-Teams (z. B. bei Todesfällen, Katastrophen), Kaderberatung, Forschung, Sonderaufträge (z. B. Ausbildung und Coaching von AdA für Spezialeinsätze) u. v. m.

## Armeeeseelsorge (AS)

Alle AdA haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung. Diese wird durch den Dienstzweig AS mit seinen über 250 Armeeeseelsorgern (Asg) der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Konfession gewährleistet. Der Asg übernimmt oder ermöglicht die seelsorgerische Betreuung aller AdA, auch derjenigen, die nicht seiner Konfession oder Religion angehören. Im Rahmen dieser Betreuung nimmt er sich besonders der seelischen Bedrängten, der Kranken, der Arrestanten, der Sterbenden und deren Angehörigen an. Jeder AdA kann sich direkt an den Asg wenden.

Die Asg beraten die Kommandanten in Fragen der seelsorgerischen Betreuung, üben ihre Tätigkeit ohne Einmischung der Trupenvorgesetzten aus und richten sich in ihrer Tätigkeit nach der Ordnung ihrer Kirche sowie nach dem Dienstreglement und den geltenden Dienstvorschriften der Armee.

Der Asg untersteht dem besonderen Schutz der Genfer Abkommen.

## Sozialdienst der Armee (SDA)

Der SDA hilft Angehörigen der Armee, des Rotkreuzdienstes und des Zivilschutzes, die aufgrund ihrer besoldeten Dienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen. Aber auch den Militärpatienten sowie den Hinterbliebenen von Militärpatienten wird beigegeben. Bedürftige AdA können sich vor der Dienstleistung beim SDA melden oder sie kontaktieren zu Beginn des Dienstes die zuständige Verbindungsperson für soziale Fragen der Schule oder den Kp Kdt.

Durch professionelles, rasches und unbürokratisches Handeln, durch das Leisten von problemgerechter Hilfe sowie durch das Beistehen in schwierigen Lebenslagen werden soziale Differenzen angeglichen. Die Hilfe erfolgt durch Beratung im persönlichen Gespräch bei familiären, finanziellen oder rechtlichen Fragen, Arbeitsrecht (Kündigungsschutz, Teillohnfortzahlung), Erwerbbersatz, Krankenkassenprämien, Betreibungen und Ähnlichem. Die finanziellen Zuschüsse erfolgen nach Bedarf und Entscheid des Sozialberaters. Weiter hilft der SDA u. a. bei der Vermittlung von Leibwäsche sowie der Benützung der Soldatenwäscherei. Die verfügbaren Gelder stammen lückenlos aus Zuwendungen von Stiftungen militärischer oder privater Hilfswerke sowie von Spenden. Ohne diese grosszügige Unterstützung könnte der SDA seinen Auftrag nicht erfüllen. ■

Die rechtliche Grundlage für diese drei wichtigen Bereiche ist der Art. 31 des Militärgesetzes, gemäss welchem der Bund beauftragt ist, entsprechende Dienste zu unterhalten. Dank dem Schulterschluss von PPD A, AS und SDA innerhalb des FGG 1 kann die Zusammenarbeit noch intensiviert und Synergien noch besser genutzt werden. So werden heute wesentliche Teile der AdA-Betreuung aus einer Hand geleistet.

Detailliertere Informationen zu den drei Bereichen sind im Internet verfügbar. «[www.armee.ch](http://www.armee.ch)» Allgemeines zum Militärdienst.

Mit diesem Beitrag schliessen wir unsere Serie ab. Ziel war es, zum besseren Verständnis der vielfältigen, täglichen Arbeiten des Personelles der Armee beizutragen.



Brigadier  
Hans-Peter Walser  
Chef Personelles der  
Armee (J1)  
Führungsstab der Armee  
3003 Bern